

GEMEINDEORDNUNG

vom 1. Juli 2017

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Birmenstorf erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Birmenstorf ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Autonomie

² Die Einwohnergemeinde Birmenstorf ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

§ 2

Organisation

Die Einwohnergemeinde Birmenstorf untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

II. Organe

§ 3

Die Organe der Einwohnergemeinde Birmenstorf sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

A Die Gemeindeversammlung

§ 4

- Zusammensetzung** ¹ Die Gemeindeversammlung wird aus den in Birmenstorf wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- Einberufung** ² Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
³ Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.
- Abschliessende Beschlussfassung** ⁴ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
- Fakultatives Referendum** ⁵ Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

B Der Gemeinderat

§ 5

- Zusammensetzung** ¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
³ Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.

§ 6

- Befugnisse** ¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeinderecht wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
² Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:
- a) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz;
 - b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
 - c) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 500'000. – pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg;

- d) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 250'000. — pro Kalenderjahr;
- e) Tauschverträge
 - im Baugebiet bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis CHF 25'000. —;
 - ausserhalb Baugebiet bis zu je 10'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis CHF 25'000. —;
- f) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen, inklusive Nebenanlagen, und für Radwege Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000. —;
- g) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt worden sind;
- h) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;

³ Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

Rechenschaft

⁴ Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rechenschaftsbericht über die gestützt auf die vorstehenden Zuständigkeiten abgeschlossenen Geschäfte.

C Behörden und Kommissionen

§ 7

Mitgliederzahl

¹ Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|-------------------------------------|
| a) Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b) Schulpflege | 5 Mitglieder |
| c) Finanzkommission | 5 Mitglieder |
| d) Wahlbüro | 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder |
| e) Steuerkommission | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |

Finanzkommission

² Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlungen wahr.

Wahlbüro

³ Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Personen in eigener Kompetenz für das Auszählen zuziehen.

⁴ Die an der Urne gewählten Stimmenzähler resp. die Ersatzmitglieder übernehmen auch in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmenzähler.

III. Wahlen

§ 8

Übertragung von Entscheidungsbefug- nissen

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

² Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt durch den Gemeinderat.

⁴ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen, an Verwaltungsabteilungen oder an Angestellte übertragen.

⁵ Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

⁶ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

IV. Veröffentlichungen

§ 9

Veröffentlichungen, Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan¹.

V. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 11. Dezember 1980, sind aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Birmenstorf beschlossen am 24. November 2016.

¹ derzeit „Rundschau“

Durch die Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017
angenommen.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Edith Saner
Gemeindeammann

Stefan Krucker
Gemeindeschreiber

Gestützt auf § 17 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) der
Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10.
April 2013 genehmigt.

Aarau, **18. Sep. 2017**

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT
UND INNERES

